

# Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei eingeschränkter Revision – Mitwirkung bei der Buchführung und Erbringung anderer Dienstleistungen

## Darf ein Revisionsunternehmen neben der eingeschränkten Revision auch bei der Buchführung des geprüften Unternehmens mitwirken oder andere Dienstleistungen erbringen?

Die Revisionsstelle hat unabhängig zu sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv zu bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein ([Art. 728 Abs. 1](#) und [Art. 729 Abs. 1 OR](#)). Damit gelten für die ordentliche und die eingeschränkte Revision punkto Unabhängigkeit grundsätzlich dieselben Vorgaben (Botschaft des Bundesrates, BBl 2004 4026; Standard zur Eingeschränkten Revision, Ausgabe 2015, Anhang B; , Richtlinien zur Unabhängigkeit, Ausgabe 2007, Ziff. VIII.C.).

Bei der Mitwirkung in der Buchführung und der Erbringung anderer Dienstleistungen macht der Gesetzgeber allerdings eine Ausnahme: Anders als bei der ordentlichen Revision erachtet er bei der eingeschränkten Revision das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft grundsätzlich als zulässig ([Art. 729 Abs. 2 OR](#)). Wo genau die Grenze der zulässigen Mitwirkung verläuft, ist vom leitenden Revisor im Einzelfall zu beurteilen. Das Gesetz enthält hierzu eine Reihe verbindlicher Rahmenbedingungen:

- Für alle kritischen Ansätze in der Jahresrechnung (beispielsweise Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Aktivierung bestimmter Kosten, Wiederaufwertung, Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen) ist zwingend der Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens verantwortlich ([Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 und 6 OR](#)). Der Verwaltungsrat darf diese Entscheidungsbefugnis nicht an die Revisionsstelle übertragen. Letztere darf als Prüforgan den Weisungen des Verwaltungsrats ohnehin nicht unterstellt sein und muss dafür sorgen, dass sie die Jahresrechnung frei von Interessenkonflikten prüfen kann. Ein die Entscheidkompetenzen des Verwaltungsrates umfassendes „Outsourcing“ von Buchführung und Rechnungslegung an die Revisionsstelle geht daher über die gesetzlich erlaubte „Mitwirkung“ hinaus und ist nicht zulässig.
- Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten besteht, muss die Revisionsstelle geeignete organisatorische oder personelle Massnahmen treffen, um eine verlässliche Prüfung sicherzustellen ([Art. 729 Abs. 2 OR](#)).
- Die Revisionsstelle muss im Revisionsbericht offenlegen, ob und in welcher Form sie bei der Buchhaltung mitgewirkt oder andere Dienstleistungen erbracht hat, und welche personellen und organisatorischen Schutzmassnahmen sie ergriffen hat, um das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten auszuschliessen ([Art. 729b Abs. 1 Ziff. 3 OR](#)).

Als Faustregel gilt: Je stärker die Intensität der Mitwirkung bei der Buchführung, desto schwieriger ist es, angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen, und umso grösser wird das Haftungsrisiko der Revisionsstelle.

Weitergehende Informationen insbesondere zu möglichen Schutzvorkehrungen finden sich unter [„Mitwirkung bei der Buchführung und Erbringung anderer Dienstleistungen“](#).

*Datum der Veröffentlichung: 18. Juli 2011 (angepasst per 21. August 2015)*

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB

[Kontakt](#)

[http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/docs/content\\_blaue.asp?id=31492&domid=1063&sp=D&addlastid=&m1=30479&m2=30487&m3=31280&m4=31492&adminprt=1](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/docs/content_blaue.asp?id=31492&domid=1063&sp=D&addlastid=&m1=30479&m2=30487&m3=31280&m4=31492&adminprt=1)

